Dolata, Jens (GDKE)

Von:	Dolata, Jens (GDKE)
Gesendet:	Dienstag, 18. Dezember 2018 11:12
An:	baro.axel@alzey-land.de; 'buergermeister@alzey-land.de (Unger.Steffen2 @alzey-land.de)'
Cc:	Maino-Hoechel.Regina@Alzey-Worms.de; becker-mutschler.nicole@alzey-worms.de; Landesarchäologie Mainz, Geschäftszimmer (GDKE); Schindler, Thomas (GDKE); Huether,Constanze(GDKE); Dr.Witteyer, Marion (GDKE); Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE)
Betreff:	FNP 2015 VG Alzey-Land Sachl.TeilFNP WINDENERGIE - Beteiligungsverfahren der Behörden - STELLUNGNAHME DENKMALFACHBEHÖRDE LANDESARCHÄOLOGIE MAINZ *#*

Stellungnahme GDKE RLP LA M...

Sehr geehrter Herr Baro, sehr geehrter Herr Bürgermeister Unger,
sehr geehrte Frau Maino-Höchel, sehr geehrte Frau Becker-Mutschler,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der mit Schreiben vom 21. 11. 2018 übermittelten Unterlagen (CD) zum Beteiligungsverfahren der Behörden bei der Errichtung des Flächennutzungsplanes 2015 der Verbandsgemeinde Alzey-Land, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie" (Ihr Zeichen 610-12-2030-00 Wind/Br) auf bekannte archäologische Fundstellen hat ergeben, daß hierzu bereits wiederholt Stellungnahmen abgegeben wurden. Diese gelten weiterhin uneingeschränkt. Die letztmalige und weiterhin aktuelle Zusammenfassung unserer Stellungnahmen erfolgte mit Schreiben vom 31. 01. 2018 – hier als PDF angefügt, diese gilt uneingeschränkt weiterhin. Aufgrund Ihres Hinweises, daß „... sofern eingereichte Stellungnahmen weiterhin berücksichtigt werden sollen" (...) „diese erneut der Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen" sind, erhalten Sie diese ohne Änderung am Ende dieses Schreibens zur gefälligen Beachtung und Bearbeitung.
Die darin enthaltenen Teilstellungnahmen wurden nicht in jedem Fall und nicht immer vollständig und korrekt übernommen bzw. eingearbeitet, weshalb die nunmehr folgende ergänzende Stellungnahme insbesondere in der Sache irrige Feststellungen und Bewertungen zu den Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie" die im Planentwurf als K2, K3 (inzwischen nicht mehr in Ihrem Entwurf), K4 und K6 bezeichnet sind, betrifft und ebenso zur gefälligen Beachtung und Bearbeitung, insbesondere Korrektur, übermittelt werden.

Durch die übermittelte „Begründung Wiederholung Offenlage" vom 20. 11. 2018, betreffend die beabsichtigte Errichtung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie", die im Planentwurf als K2 bezeichnet ist, ist ergänzend und korrigierend anzumerken bzw. gilt als Ergänzung der bisherigen Stellungnahme der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie:
Auf Seite 48 wurden unsere Stellungnahmen als „Hinweise auf archäologische Funde" korrekt übernommen. Korrekt sind auch die Formulierungen auf Seite 79 unter 2.10.1 Baubedingte Auswirkungen.
Falsch und zu korrigieren ist hingegen auf Seite 83, daß „Kultur und Sachgüter durch die Planung nicht betroffen werden" sowie auf Seite 91, daß „keine Bodendenkmäler vorhanden sind" und daß „keine Kulturgüter vorhanden sind".
Falsch und zu korrigieren ist insbesondere die bewertende Feststellung bezüglich des Rechtsinstrumentes Grabungsschutzgebiet und der nicht zutreffenden und aufgrund der textlichen Übernahmen auch sinnwidrigen Feststellung, daß „in der zu beplanenden Fläche keine Bodendenkmäler, Kulturgüter und sonstige Güter kartiert" seien. Die Zusammenfassung „Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter kann nach derzeitigem Sachstand eher als unwahrscheinlich angesehen werden" ist falsch und unbedingt zu korrigieren.

Ebenso falsch und zu korrigieren ist die Wiederholung dieser Feststellung auf Seite 96 in einer leicht variierten Formulierung, „Innerhalb des zu überplanenden Bereiches befinden sich weder Grabungsschutzgebiete noch sind auf der Fläche Bodendenkmäler, Kulturgüter und sonstige Sachgüter kartiert. Von einer Beeinträchtigung bzw. von einem Konflikt ist nicht auszugehen." Die aus dieser irrigen Feststellung gezogene Bewertung auf Seite 96 „In Bezug auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ist mit keinem Konfliktpotential zu rechnen." ist falsch und zu korrigieren.
Falsch und zu korrigieren ist die Feststellung auf Seite 118 unter 1.6 (Risikobewertung) „Baubedingte Risiken im Bereich des kulturellen Erbes ... Anlagebedingte Risiken bestehen keine , da sich keine Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler in der Umgebung der Flächen befinden".
Die „Allgemeinverständliche Zusammenfassung" auf Seite 128 generalisiert „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter ... sowie Kultur- und sonstige Sachgüter" ... als Folge der „Umsetzung der Planungsabsichten". An dieser Formulierung irritiert insbesondere, daß Kulturgüter offenbar nicht als Teil der zu betrachtenden Schutzgüter verstanden werden. Diese Annahme ist irrig und wird zurückgewiesen. Falsch und zu korrigieren ist ebenfalls die Feststellung auf Seite 129 über die „Kultur- und Sachgüter: Die Plangebiete werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Es sind in den Flächen oder ihrem unmittelbaren Umfeld keine Bodendenkmäler bekannt." Hier wird eine sachliche Verbindung zwischen landwirtschaftlicher Flächennutzung und Kulturdenkmälern, im besonderen Archäologischen Fundstellen getroffen, die irrig ist. Ein Großteil der archäologischen Fundstellen in Rheinhessen liegt in landwirtschaftlich genutzten Gebieten.
Die Gesamtzusammenfassung auf Seite 129 „Einflüsse auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten" ist irrig und zu korrigieren.
Es bestehen aufgrund der oben angeführten Falschaussagen und Falschbewertungen erhebliche Zweifel, ob die öffentlichen Belange, die durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vertreten werden, in erforderlichem Maße inhaltlich durchdrungen wurden und Beachtung finden.
Eine erneute und gründliche Bearbeitung unserer Stellungnahmen ist geboten.

Durch die übermittelte „Begründung Wiederholung Offenlage" vom 20. 11. 2018, betreffend die beabsichtigte Errichtung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie", die im Planentwurf als K3 bezeichnet ist, ist ergänzend und korrigierend anzumerken bzw. gilt als Ergänzung der bisherigen Stellungnahme der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie:
Auf Seiten 57-58 wurden unsere Stellungnahmen nicht vollständig übernommen und deshalb irrig bewertet und sind durch Ergänzung zu korrigieren: „Im gesamten Bereich der beabsichtigten Errichtungsfläche für Windenergieanlagen und besonders im südlich anschließenden Bereich befinden sich vorgeschichtliche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen in erheblicher Konzentration, die durch Begehungen und Luftbilder bekannt sind. Darüberhinaus sind entlang der Selz römische Villen bekannt und weitere vermutet, deren bauliche Anlagen sich oberhalb der Gewässerniederungen und des Talgrabens nachweisen lassen, so daß im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen jeweils eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich ist. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Meßbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen. Die Erfordernis von archäologischen Ausgrabungen ist in dem bezeichneten Gebiet zu erwarten. Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen."
Die obenstehenden Berichtigungen sind für den Fall relevant, daß durch andere Träger öffentlicher Belange und/oder die Äußerung von Bedenken und Anregungen im Zuge der Offenlegung das Entfallen der Konzentrationszone 3 (Bechtolsheim) rückgängig gemacht würde oder Flächenmodifikationen angestrebt werden sollten.
Korrekt sind die Formulierungen auf Seiten 57-58 Baubedingte Auswirkungen.
Falsch und zu korrigieren ist hingegen auf Seite 83, daß „Kultur und Sachgüter durch die Planung nicht betroffen werden" sowie auf Seite 91, daß „keine Bodendenkmäler vorhanden sind" und daß „keine Kulturgüter vorhanden sind".
Falsch und zu korrigieren ist insbesondere die bewertende Feststellung bezüglich des Rechtsinstrumentes Grabungsschutzgebiet und der nicht zutreffenden und aufgrund der textlichen Übernahmen auch sinnwidrigen Feststellung, daß „in der zu beplanenden Fläche keine Bodendenkmäler, Kulturgüter und sonstige Güter kartiert"

seien. Die Zusammenfassung „Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter kann nach derzeitigem Sachstand eher als unwahrscheinlich angesehen werden" ist falsch und unbedingt zu korrigieren. Ebenso falsch und zu korrigieren ist die Wiederholung dieser Feststellung auf Seite 96 in einer leicht variierten Formulierung, „Innerhalb des zu überplanenden Bereiches befinden sich weder Grabungsschutzgebiete noch sind auf der Fläche Bodendenkmäler, Kulturgüter und sonstige Sachgüter kartiert. Von einer Beeinträchtigung bzw. von einem Konflikt ist nicht auszugehen." Die aus dieser irrigen Feststellung gezogene Bewertung auf Seite 96 „In Bezug auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ist mit keinem Konfliktpotential zu rechnen." ist falsch und zu korrigieren.
Falsch und zu korrigieren ist die Feststellung auf Seite 118 unter 1.6 (Risikobewertung) „Baubedingte Risiken im Bereich des kulturellen Erbes ... Anlagebedingte Risiken bestehen keine , da sich keine Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler in der Umgebung der Flächen befinden".
Die „Allgemeinverständliche Zusammenfassung" auf Seite 128 generalisiert „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter ... sowie Kultur- und sonstige Sachgüter" ... als Folge der „Umsetzung der Planungsabsichten". An dieser Formulierung irritiert insbesondere, daß Kulturgüter offenbar nicht als Teil der zu betrachtenden Schutzgüter verstanden werden. Diese Annahme ist irrig und wird zurückgewiesen. Falsch und zu korrigieren ist ebenfalls die Feststellung auf Seite 129 über die „Kultur- und Sachgüter: Die Plangebiete werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Es sind in den Flächen oder ihrem unmittelbaren Umfeld keine Bodendenkmäler bekannt." Hier wird eine sachliche Verbindung zwischen landwirtschaftlicher Flächennutzung und Kulturdenkmälern, im besonderen Archäologischen Fundstellen getroffen, die irrig ist. Ein Großteil der archäologischen Fundstellen in Rheinhessen liegt in landwirtschaftlich genutzten Gebieten.
Die Gesamtzusammenfassung auf Seite 129 „Einflüsse auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten" ist irrig und zu korrigieren.
Es bestehen aufgrund der oben angeführten Falschaussagen und Falschbewertungen erhebliche Zweifel, ob die öffentlichen Belange, die durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vertreten werden, in erforderlichem Maße inhaltlich durchdrungen wurden und Beachtung finden.
Eine erneute und gründliche Bearbeitung unserer Stellungnahmen ist geboten.

Durch die übermittelte „Begründung Wiederholung Offenlage" vom 20. 11. 2018, betreffend die beabsichtigte Errichtung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie", die im Planentwurf als K4 bezeichnet ist, ist ergänzend und korrigierend anzumerken bzw. gilt als Ergänzung der bisherigen Stellungnahme der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie:
Auf Seite 50 wurden unsere Stellungnahmen als „Hinweise auf archäologische Funde" korrekt übernommen. Korrekt sind auch die Formulierungen auf Seiten 57-58 Baubedingte Auswirkungen.
Falsch und zu korrigieren ist hingegen auf Seite 83, daß „Kultur und Sachgüter durch die Planung nicht betroffen werden" sowie auf Seite 91, daß „keine Bodendenkmäler vorhanden sind" und daß „keine Kulturgüter vorhanden sind".
Falsch und zu korrigieren ist insbesondere die bewertende Feststellung bezüglich des Rechtsinstrumentes Grabungsschutzgebiet und der nicht zutreffenden und aufgrund der textlichen Übernahmen auch sinnwidrigen Feststellung, daß „in der zu beplanenden Fläche keine Bodendenkmäler, Kulturgüter und sonstige Güter kartiert" seien. Die Zusammenfassung „Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter kann nach derzeitigem Sachstand eher als unwahrscheinlich angesehen werden" ist falsch und unbedingt zu korrigieren. Ebenso falsch und zu korrigieren ist die Wiederholung dieser Feststellung auf Seite 96 in einer leicht variierten Formulierung, „Innerhalb des zu überplanenden Bereiches befinden sich weder Grabungsschutzgebiete noch sind auf der Fläche Bodendenkmäler, Kulturgüter und sonstige Sachgüter kartiert. Von einer Beeinträchtigung bzw. von einem Konflikt ist nicht auszugehen." Die aus dieser irrigen Feststellung gezogene Bewertung auf Seite 96 „In Bezug auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ist mit keinem Konfliktpotential zu rechnen." ist falsch und zu korrigieren.
Falsch und zu korrigieren ist die Feststellung auf Seite 118 unter 1.6 (Risikobewertung) „Baubedingte Risiken im Bereich des kulturellen Erbes ... Anlagebedingte Risiken bestehen keine , da sich keine Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler in der Umgebung der Flächen befinden".
Die „Allgemeinverständliche Zusammenfassung" auf Seite 128 generalisiert „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter ... sowie Kultur- und sonstige Sachgüter" ... als Folge der „Umsetzung der Planungsabsichten". An dieser Formulierung irritiert insbesondere, daß Kulturgüter offenbar nicht als Teil der zu betrachtenden Schutzgüter verstanden werden. Diese Annahme ist irrig und wird zurückgewiesen. Falsch und zu korrigieren ist ebenfalls die Feststellung auf Seite 129 über die „Kultur- und Sachgüter: Die Plangebiete werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Es sind in den Flächen oder ihrem unmittelbaren Umfeld keine Bodendenkmäler

bekannt." Hier wird eine sachliche Verbindung zwischen landwirtschaftlicher Flächennutzung und Kulturdenkmälern, im besonderen Archäologischen Fundstellen getroffen, die irrig ist. Ein Großteil der archäologischen Fundstellen in Rheinhessen liegt in landwirtschaftlich genutzten Gebieten.
Die Gesamtzusammenfassung auf Seite 129 „Einflüsse auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten" ist irrig und zu korrigieren.
Es bestehen aufgrund der oben angeführten Falschaussagen und Falschbewertungen erhebliche Zweifel, ob die öffentlichen Belange, die durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vertreten werden, in erforderlichem Maße inhaltlich durchdrungen wurden und Beachtung finden.
Eine erneute und gründliche Bearbeitung unserer Stellungnahmen ist geboten.

Durch die übermittelte „Begründung Wiederholung Offenlage" vom 20. 11. 2018, betreffend die beabsichtigte Errichtung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie", die im Planentwurf als K6 bezeichnet ist, ist ergänzend und korrigierend anzumerken bzw. gilt als Ergänzung der bisherigen Stellungnahme der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie:
Auf Seiten 53-54 wurden unsere Stellungnahmen als „Hinweise auf archäologische Funde" korrekt übernommen.
Korrekt sind auch die Formulierungen auf Seiten 57-58 Baubedingte Auswirkungen.
Falsch und zu korrigieren ist hingegen auf Seite 83, daß „Kultur und Sachgüter durch die Planung nicht betroffen werden" sowie auf Seite 91, daß „keine Bodendenkmäler vorhanden sind" und daß „keine Kulturgüter vorhanden sind".
Falsch und zu korrigieren ist insbesondere die bewertende Feststellung bezüglich des Rechtsinstrumentes Grabungsschutzgebiet und der nicht zutreffenden und aufgrund der textlichen Übernahmen auch sinnwidrigen Feststellung, daß „in der zu beplanenden Fläche keine Bodendenkmäler, Kulturgüter und sonstige Güter kartiert" seien. Die Zusammenfassung „Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter kann nach derzeitigem Sachstand eher als unwahrscheinlich angesehen werden" ist falsch und unbedingt zu korrigieren.
Ebenso falsch und zu korrigieren ist die Wiederholung dieser Feststellung auf Seite 96 in einer leicht variierten Formulierung, „Innerhalb des zu überplanenden Bereiches befinden sich weder Grabungsschutzgebiete noch sind auf der Fläche Bodendenkmäler, Kulturgüter und sonstige Sachgüter kartiert. Von einer Beeinträchtigung bzw. von einem Konflikt ist nicht auszugehen." Die aus dieser irrigen Feststellung gezogene Bewertung auf Seite 96 „In Bezug auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ist mit keinem Konfliktpotential zu rechnen." ist falsch und zu korrigieren.
Falsch und zu korrigieren ist die Feststellung auf Seite 118 unter 1.6 (Risikobewertung) „Baubedingte Risiken im Bereich des kulturellen Erbes ... Anlagebedingte Risiken bestehen keine , da sich keine Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler in der Umgebung der Flächen befinden".
Die „Allgemeinverständliche Zusammenfassung" auf Seite 128 generalisiert „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter ... sowie Kultur- und sonstige Sachgüter" ... als Folge der „Umsetzung der Planungsabsichten". An dieser Formulierung irritiert insbesondere, daß Kulturgüter offenbar nicht als Teil der zu betrachtenden Schutzgüter verstanden werden. Diese Annahme ist irrig und wird zurückgewiesen. Falsch und zu korrigieren ist ebenfalls die Feststellung auf Seite 129 über die „Kultur- und Sachgüter: Die Plangebiete werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Es sind in den Flächen oder ihrem unmittelbaren Umfeld keine Bodendenkmäler bekannt." Hier wird eine sachliche Verbindung zwischen landwirtschaftlicher Flächennutzung und Kulturdenkmälern, im besonderen Archäologischen Fundstellen getroffen, die irrig ist. Ein Großteil der archäologischen Fundstellen in Rheinhessen liegt in landwirtschaftlich genutzten Gebieten.
Die Gesamtzusammenfassung auf Seite 129 „Einflüsse auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten" ist irrig und zu korrigieren.
Es bestehen aufgrund der oben angeführten Falschaussagen und Falschbewertungen erhebliche Zweifel, ob die öffentlichen Belange, die durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vertreten werden, in erforderlichem Maße inhaltlich durchdrungen wurden und Beachtung finden.
Eine erneute und gründliche Bearbeitung unserer Stellungnahmen ist geboten.

Weiterhin gültige Stellungnahme (Wiederholung):

Für die beabsichtigte Errichtung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie", die im Planentwurf als K1, K2, K3, K4, K5, K6, K7 und K8 bezeichnet sind, gilt:

„In den bezeichneten Gebieten muß bei Erdarbeiten jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:
1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.
Alle Mitteilungen sind zu richten an:
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz
Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de"
Die obenstehenden Formulierungen sind in geeigneter Form als Auflage für Nutzungsänderungen mit Bodeneingriffen und speziell Bebauungen in den Flächennutzungsplan und gegebenenfalls aufzustellende Bebauungspläne zu übernehmen.

Für die beabsichtigte Errichtung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie" K 2 gilt zusätzlich:
„In dem bezeichneten Gebiet K 2 sowie in unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Bereichen sind nach den amtlichen Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung "Grabungsschutzgebiet". Im gesamten Bereich der beabsichtigten Errichtungsfläche für Windenergieanlagen befinden sich vorgeschichtliche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen in erheblicher Konzentration, die durch Ausgrabungen, Begehungen und Luftbilder bekannt sind. Es handelt sich im Wesentlichen um ein umfangreiches vorgeschichtliches Bestattungsfeld mit Kreisgäben und Grabhügelresten, so daß im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen jeweils eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich ist. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Meßbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen. Die Erfordernis von archäologischen Ausgrabungen ist in dem bezeichneten Gebiet zu erwarten.
Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.
Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muß jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.
Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:
1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden

Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.
Alle Mitteilungen sind zu richten an:
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz
Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de"
Die obenstehenden Formulierungen sind in geeigneter Form als Auflage für Nutzungsänderungen mit Bodeneingriffen und speziell Bebauungen in den Flächennutzungsplan und gegebenenfalls aufzustellende Bebauungspläne zu übernehmen.

Für die beabsichtigte Errichtung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie" K 3 gilt zusätzlich:
„In dem bezeichneten Gebiet K 3 sowie im südlich anschließenden Bereich sind nach den amtlichen Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung "Grabungsschutzgebiet". Im gesamten Bereich der beabsichtigten Errichtungsfläche für Windenergieanlagen und besonders im südlich anschließenden Bereich befinden sich vorgeschichtliche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen in erheblicher Konzentration, die durch Begehungen und Luftbilder bekannt sind. Darüberhinaus sind entlang der Selz römische Villen bekannt und weitere vermutet, deren bauliche Anlagen sich oberhalb der Gewässerniederungen und des Talgrabens nachweisen lassen, so daß im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen jeweils eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich ist. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Meßbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen. Die Erfordernis von archäologischen Ausgrabungen ist in dem bezeichneten Gebiet zu erwarten.
Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.
Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muß jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.
Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:
1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.
Alle Mitteilungen sind zu richten an:
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz
Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de"
Die obenstehenden Formulierungen sind in geeigneter Form als Auflage für Nutzungsänderungen mit Bodeneingriffen und speziell Bebauungen in den Flächennutzungsplan und gegebenenfalls aufzustellende Bebauungspläne zu übernehmen.

Für die beabsichtigte Errichtung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie" K 4 gilt zusätzlich:
„In dem bezeichneten Gebiet K 4 sind nach den amtlichen Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung "Grabungsschutzgebiet". Im Bereich der beabsichtigten Errichtungsfläche für Windenergieanlagen K 4 befinden sich römische sowie vorgeschichtliche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen, die durch Begehungen und Luftbilder bekannt sind, so daß im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen jeweils eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich ist. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Meßbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen. Die Erfordernis von archäologischen Ausgrabungen ist in dem bezeichneten Gebiet zu erwarten.
Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.
Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muß jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.
Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:
1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.

3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.
Alle Mitteilungen sind zu richten an:
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz
Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de"
Die obenstehenden Formulierungen sind in geeigneter Form als Auflage für Nutzungsänderungen mit Bodeneingriffen und speziell Bebauungen in den Flächennutzungsplan und gegebenenfalls aufzustellende Bebauungspläne zu übernehmen.

Für die beabsichtigte Errichtung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie" K 6 gilt zusätzlich:
„In dem bezeichneten Gebiet K 6 sind nach den amtlichen Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung "Grabungsschutzgebiet". Im Bereich der beabsichtigten Errichtungsfläche für Windenergieanlagen K 6 befinden sich vorgeschichtliche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen, die durch Begehungen und Luftbilder bekannt sind, so daß im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen jeweils eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich ist. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Meßbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen. Die Erfordernis von archäologischen Ausgrabungen ist in dem bezeichneten Gebiet zu erwarten.
Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.
Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muß jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.
Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:
1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen

moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.
Alle Mitteilungen sind zu richten an:
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz
Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de"
Die obenstehenden Formulierungen sind in geeigneter Form als Auflage für Nutzungsänderungen mit Bodeneingriffen und speziell Bebauungen in den Flächennutzungsplan und gegebenenfalls aufzustellende Bebauungspläne zu übernehmen.

Bitte beteiligen Sie uns in jedem Fall am weiteren Verfahren.
Im Übrigen gilt obenstehende Stellungnahme nur für die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie Mainz. Bitte beteiligen Sie die Landesdenkmalpflege und die Erdgeschichtliche Denkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe unabhängig.
Die obenstehende Stellungnahme der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ist zugleich gerichtet an die Untere Immissionsschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms und die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Alzey-Worms. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist in diesem Fall für die Durchführung des Denkmalschutzgesetzes zuständig; die fachliche Mitwirkung der Denkmalfachbehörde erfolgt formal durch diese Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jens Dolata
--
Dr. Jens Dolata
Archäologe, Stellvertretender Leiter der Außenstelle
Außenstelle Mainz
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ

Große Langgasse 29
55116 MAINZ
Telephon 06131 2016 – 302
Geschäftszimmer landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de
jens.dolata@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de